

22. Februar 2000

Datenschützer: Keine uferlosen Ermittlungsbefugnisse für Strafverfolger!

Von der Öffentlichkeit bisher völlig unbeachtet, will der Bundesrat am Freitag, den 25. Februar, einen Beschluss des Bundestags zum Strafverfahrensänderungsgesetz zurückweisen und den Vermittlungsausschuss anrufen.

Damit sollen den Strafverfolgungsbehörden Freibriefe für schwerwiegende Grundrechtseingriffe erteilt werden, z. B. bei der Fahndung im Internet oder zur Aktenauskunft an unbeteiligte Dritte. Verfahrensrechtliche Sicherungen wie die rechtliche Prüfung von Richtern und Staatsanwaltschaft sollen beseitigt werden.

Die Deutsche Vereinigung für Datenschutz e.V. warnt davor, die Strafprozessordnung derart uferlos "aufzuboahren".

Der aktuelle Streit zwischen Bundestag und Bundesrat hat eine lange **Vorgeschichte**: 1983 hatte das Bundesverfassungsgericht eine gesetzliche Grundlage für Informationseingriffe im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gefordert. Nach mehr als zehn Jahren geschäftiger Untätigkeit legte die schwarz-gelbe Bundesregierung 1996 einen Entwurf vor, der vom damals sozialdemokratisch dominierten Bundesrat abgelehnt wurde, weil den Strafverfolgern kleine rechtliche Grenzen gesteckt wurden.

Die mühevoll Suche nach einem Kompromiss im sog. Frankfurter Flughafengespräch wurde vom Bundesrat sabotiert. Die neue Bundesregierung machte einen erneuten Novellierungsversuch, wobei sie an Liberalität teilweise hinter dem schwarz-gelben Vorschlag zurückblieb.

Am 27. Januar verabschiedete schließlich in erster Lesung der Bundestag einen Entwurf, der viele datenschutzrechtliche Forderungen unberücksichtigt ließ. Selbst dieser windelweiche Kompromiss droht jetzt aber an einer "Beton-Fraktion" im Bundesrat, angeführt von Bayern und Nordrhein-Westfalen, zu scheitern.

Stellungnahme:

Hierzu erklärt der Vorsitzende der Deutschen Vereinigung für Datenschutz, Dr. Thilo Weichert:

"Die Strafprozessordnung ist der Ausweis für die Rechtsstaatlichkeit einer Gesellschaft. Der korrekte Umgang mit Beschuldigten und Zeugen, die Geltung der Unschuldsvermutung, die Sicherung der Justizförmigkeit und die Gewährleistung eines fairen Verfahrens zeugen von der Abgrenzung zu totalitären Staaten.

Das, was der Bundesrat nun durchsetzen will, ist jenseits von Gut und Böse: Bei der Öffentlichkeitsfahndung soll die Polizei nicht einmal nachträglich von der Staatsanwaltschaft kontrolliert werden. Selbst bei Bagatelldelikten sollen Zeugen per Öffentlichkeitsfahndung, z.B. über Fernsehen oder Internet, gesucht werden können.

Das Erfordernis richterlicher Bestätigung von Öffentlichkeitsfahndungen wird als 'bürokratischer Aufwand' abgetan. Die Zweckbindung präventivpolizeilicher Daten soll völlig aufgehoben werden. Die Polizei soll sämtliche Strafverfahrensdaten zur 'Gefahrenvorsorge' und zum Schutz privater Rechte nutzen dürfen. Observationen bis zu 7 Tagen sollen gesetzlich ungeregelt bleiben. Öffentliche Stellen sollen praktisch unbeschränkt Strafverfolgungsdaten erhalten können, bei Privaten genügt ein 'berechtigtes Interesse'.

Diese Horrorliste ist in bürokratischen Formulierungen versteckt. Dies ändert nichts an dem Umstand, dass der Persönlichkeitsschutz im Strafverfahren unterzugehen droht. Der



Deutsche Vereinigung
für Datenschutz e.V.

Bundestagsbeschluss ist schon eine Ohrfeige für den
Datenschutz. Mit den geplanten Bundesratsänderungen
müsste er aber den Offenbarungseid leisten."